

Staatsanwaltschaft Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Frau
Silke Lachmund
Hildesheimer Str. 139
30880 Laatzen

Ab 01.01.2013:
Eingang nur für Besucher
über das Landgericht Hannover

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 2272 Js 66749/12

0511/3473022

13.02.2013

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Agnes-Karll-Krankenhauses, der MHH sowie der Geriatrie Hagenhof
Tatvorwurf: Fahrlässige Tötung
Ihr Strafantrag vom 23.08.2012

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre Beschwerden vom 27.09.2012 gegen meinen Einstellungsbescheid vom 14.09.2012 in dem vorgenannten Verfahren sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden.

Es sind sodann die Pflegeunterlagen der Geriatrie Langenhagen beschlagnahmt worden, deren Beiziehung bislang versehentlich unterblieben war. Die Pflegeunterlagen, die sich auf den Zeitraum vom 01.06. bis 16.07.2010 beziehen, habe ich nunmehr auf die im Hinblick von Ihnen erhobenen Vorwürfe überprüft.

Insbesondere hatten Sie der Geriatrie Langenhagen vorgeworfen, während des Aufenthaltes Ihres Vaters Hermann Lachmund im o. g. Zeitraum den Patienten mit Marcumar behandelt zu haben, obwohl die Gabe des Medikamentes nicht indiziert gewesen sei, dem Patienten eine zu hohe Dosis des Medikamentes Digoxin verabreicht zu haben, den Patienten nicht lege artis mit Antibiotika behandelt zu haben, die zudem nur deshalb verabreicht wurden, weil dieser sich aufgrund mangelnder Hygiene mit multiresistenten Keimen infiziert habe sowie den Patienten mit zu wenig Nahrung und Flüssigkeit versorgt zu haben.

2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3 47-0
Telefax:
0511/3472591

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

Soweit es die Behauptung fehlerhafter, nicht indizierter Gabe von Medikamenten betrifft, haben sich hierfür aus den Pflegeunterlagen keine Anhaltspunkte ergeben. Die Medikamentengaben sind regelmäßig dokumentiert und durch Laborkontrollen überprüft worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Gabe einzelner Medikamente bzw. deren Dosierung konkret eine Zustandsverschlechterung bei Ihrem Vater zur Folge hatte, haben sich ebenfalls nicht ergeben, zumal die Medikamentengabe auf ärztlicher Anordnung beruhte. Allein Ihre laienhafte Vorstellung bzw. die von Ihnen beigefügten Informationen über Nebenwirkungen bzw. Gefährlichkeiten bestimmter Medikamente sind nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Anordnungen zu begründen, die Anlass für weitere Ermittlungen gäben.

Ihr Vater ist schwerkrank nach einem Hirninfarkt und einer Aspirationspneumonie Übergangsweise in die Geriatrie Langenhagen verlegt worden. Aus den Pflegeunterlagen ergibt sich, dass Ihr Vater intensiv medikamentös und auch pflegerisch mit diversen Therapien versorgt worden ist, um ihn wieder besser zu mobilisieren und in eine Anschlusspflege zu verlegen, die Sie schließlich selbst wahrnehmen wollten.

Um wegen der Atem- und Schluckbeschwerden eine ausreichende Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr zu gewährleisten, ist frühzeitig eine PEG-Sonde gelegt worden. Anhaltspunkte dafür, dass Ihrem Vater während des Aufenthaltes zu wenig Nahrung bzw. Flüssigkeit zugeführt wurde, haben sich den Pflegeunterlagen nicht entnehmen lassen. Darüber hinaus sind bei Ihrem Vater regelmäßig Abstriche zu möglichen Infektionen mit Keimen vorgenommen worden, bei der schließlich auch eine Infektion u.a. mit ORSA diagnostiziert wurde.

Auf diese Infektion ist aber sofort durch die Gabe von Antibiotika reagiert worden, so dass sich die Keimbelastung besserte und sowohl am 12. als auch am 15.07.2010 keine ORSA-Keime mehr festgestellt wurden.

Im Hinblick darauf, dass Ihr Vater während des gesamten Aufenthaltes stark verschleimt war, abgesaugt und über eine Sonde ernährt werden musste sowie überwiegend bettlägerig war, dürfte sich eine bakterielle Infektion bei Anwendung aller Sorgfalt nicht gänzlich vermeiden lassen. Soweit Sie die Behauptung aufgestellt haben, Hygienemängel in der Geriatrie Langenhagen seien dafür ursächlich gewesen, wird sich dieser Zusammenhang im Hinblick darauf, dass der Aufenthalt dort bereits im Sommer 2010 stattfand, nicht mehr sicher feststellen lassen. Die von Ihnen insoweit vorgelegten Fotos reichen nicht aus, diesen Kausalzusammenhang bereits hinreichend sicher zu belegen.

Nach alledem haben sich auch nach nochmaliger Überprüfung unter Berücksichtigung der Pflegeunterlagen keine Anhaltspunkte für strafbare Handlungen der Ärzte und Pflegekräfte der Geriatrie Langenhagen ergeben, weshalb das Verfahren erneut einzustellen war.

Dies gilt auch, soweit Sie nochmals Vorwürfe gegen die Medizinische Hochschule Hannover sowie das Agnes-Karll-Krankenhaus erhoben haben, in denen Ihr Vater ebenfalls medizinisch versorgt worden ist.

Insoweit verweise ich auf die Gründe in meinem Einstellungsbescheid in dem Verfahren 2272 Js 59689/11, die weiterhin Bestand haben.

Bei allem Verständnis für Ihre Situation -Sie haben schließlich Ihren Vater über Jahre hinweg zu Hause betreut, auch nach dem Hirninfarkt, durch den er schwerst pflegebedürftig geworden ist- haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser Zustand und die anschließende Zustandsverschlechterung mit der Folge seines Todes am 13.08.2011 auf eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung zurückzuführen wäre.

Das Verfahren war daher insgesamt erneut nach § 170 II StPO einzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen.

Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Bitte geben Sie im Falle der Einlegung der Beschwerde auf jeden Fall das Aktenzeichen an. Falls Sie die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle einlegen, werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Söfker
Staatsanwältin

Beglaubigt

fw
Scharlemann
Justizangestellte

Pralle
Justizhauptsekretärin